
GO-BT - § 43. Recht auf jederzeitiges Gehör

Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen nach Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

GG - Art. 43. [Anwesenheit der Bundesregierung]

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

12/4 §§ 23, 43, 126 GO-BT; § 10 GO-Vermittlungsausschuss**Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses**

25.6.1992

vgl. Nr. 12/18

1. Von der gemeinsam von Bundestag und Bundesrat erlassenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses kann durch einen Beschluss des Bundestages nach § 126 GO-BT nicht dahin gehend abgewichen werden, dass eine Aussprache zu einer Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses stattfinden darf.
2. Da ein Abweichungsbeschluss gemäß § 126 GO-BT nicht gefasst werden kann, stellt sich die Frage einer Vereinbarkeit eines derartigen Beschlusses mit der Zielsetzung des § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht.
3. Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung besitzen aufgrund von Artikel 43 GG das Recht, im Bundestag jederzeit das Wort zu ergreifen. Dieses Rederecht ist durch § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses nicht ausgeschlossen. Demgegenüber besitzen Mitglieder des Bundestages keinen Anspruch, im Bundesrat bei der Beratung des Bundesrates über einen Vermittlungsvorschlag das Wort zu ergreifen. Mitglieder des Bundestages können indes gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates dann an Verhandlungen des Bundesrates teilnehmen und als solche sprechen, wenn sie als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses bestellt sind. (Mitglieder des Bundestages können im übrigen im Bundesrat dann sprechen, wenn sie vom Bundesratspräsidenten ausdrücklich zugelassen werden).

12/18 Artikel 43 Abs. 2 GG i. V. m. § 43 GO-BT

Rederecht von Mitgliedern des Bundesrates

17.6.1993

vgl. Nr. 12/4

Der 1. Ausschuss vertritt die Ansicht, dass eine geschäftsordnungsrechtliche Regelung, die darauf abzielt, das den Mitgliedern des Bundesrates in Art. 43 Abs. 2 Satz 2 GG eingeräumte Recht zur "jederzeitigen" Wortmeldung zu beschränken, angesichts des klaren Wortlauts dieser Vorschrift nicht weiter erwogen werden soll.

Der 1. Ausschuss empfiehlt aber, auf den bisher schon praktizierten Wegen der Beteiligung von Mitgliedern des Bundesrates an Aussprachen des Bundestages fortzufahren. Insbesondere das durch die Ältestenratsvorlage 49/5 eingeführte Modell zur Anrechnung der Redezeiten der Mitglieder des Bundesrates trägt dazu bei, einen Missbrauch des verfassungsrechtlich verankerten Rederechts der Mitglieder des Bundesrates zu vermeiden. Der 1. Ausschuss erinnert in diesem Zusammenhang auch an die frühere Übung, nach der bereits im Vorfeld einer Debatte eine Verständigung zwischen den Landesministern und den jeweiligen Parlamentarischen Geschäftsführern gesucht wurde.

Außerdem könnte es sich empfehlen, mit dem Bundesrat in geeigneter Form zu besprechen, dass die Mitglieder des Bundestages von den Vertretern des Bundesrates die Wahrung des Grundsatzes der gegenseitigen Rücksichtnahme der Verfassungsorgane untereinander erwarten. In diesem Zusammenhang möchte der 1. Ausschuss aus gegebenem Anlass feststellen, dass nach seiner Auffassung das verfassungsrechtlich verankerte Rederecht der Mitglieder des Bundesrates im Bundestag selbstverständlich mit der Bereitschaft korrespondieren sollte, an der weiteren Aussprache teilzunehmen.

13/8 Art. 43 Abs. 2 GG, §§ 36 - 39 GO-BT

Ordnungsverletzungen durch Mitglieder des Bundesrates oder der Bundesregierung sowie ihrer Beauftragten

30.1.1997

vgl. auch Nr. 11/22

1. Gegenüber den in Art. 43 Abs. 2 GG mit Rede- und Zutrittsrecht im Bundestag ausgestatteten Personenkreis sind die förmlichen Ordnungsmittel der Geschäftsordnung nicht anwendbar.
2. Der amtierende Präsident kann gegenüber diesem Personenkreis alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die ihm unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zweckmäßig und geeignet erscheinen, um einen störungsfreien Sitzungsablauf zu gewährleisten. Diese

können den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Maßnahmen vergleichbar sein. Eine Grenze bildet das verfassungsmäßig garantierte Rede- und Zutrittsrecht, das - außer in Missbrauchsfällen - die Wortentziehung und den Verweis aus dem Saal verbietet.

3. In diesem Rahmen ist der amtierende Präsident in der Entscheidung sowohl über das "ob" einer Maßnahme als auch hinsichtlich der konkret gewählten Formulierung frei. Er sollte lediglich eine solche Wortwahl vermeiden, die als förmlicher Sach- oder Ordnungsruf gemäß § 36 GO-BT missverstanden werden könnte.